



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Länderbericht Österreich

51. Europäische Präsidentenkonferenz 2023

Gesetzgebung Österreichs

Eine wichtige Aufgabe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) stellt die Begutachtung einer Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Expertinnen und Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar.

Im Zeitraum Jänner 2022 bis Dezember 2022 war der ÖRAK mit 147 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen befasst. Die vom ÖRAK im Rahmen der Gesetzesbegutachtung erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung.

Bedauerlich und sachlich nicht nachvollziehbar ist es, wenn fundierte Stellungnahmen ausgewiesener Expertinnen und Experten im weiteren Gesetzwerdungsprozess gänzlich unberücksichtigt bleiben. Zudem kommt es leider immer noch vor, dass Begutachtungsverfahren zur Gänze ausgespart werden. Ein Gesetzesvorhaben, welches bedeutende Folgen für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger nach sich zieht, sollte im Vorfeld einer sorgfältigen Begutachtung unterzogen werden.

Neuerungen im Berufsrecht

Von den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen des ÖRAK werden laufend Vorschläge zur Erneuerung und Novellierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts ausgearbeitet. Das BRÄG 2022 enthält auf Vorschlag des ÖRAK vor allem die neu geschaffene Möglichkeit zur Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft. Mit der Ruhendstellung aufgrund Elternschaft soll insb eine Verbesserung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen werden. Die Ruhendstellung bei Elternschaft soll es Müttern und Vätern ermöglichen, in der Liste eingetragen zu bleiben, ohne die finanziellen Belastungen, die mit einer aktiven Eintragung verbunden sind, tragen zu müssen. Die Ruhendstellung bei Elternschaft steht sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als auch Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern offen. Das Ruhen aufgrund Elternschaft kann maximal für zwei Jahre beantragt werden. Während dieser Zeit bleibt die betreffende Person Mitglied der Rechtsanwaltskammer, Verpflichtungen wie die (die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte treffende) Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Versicherung nach § 21a RAO entfallen. Außerdem erfolgt aufgrund des Ruhens der Berechtigung zur Berufsausübung keine Bestellung nach §§ 45 und 45a RAO (insbesondere zur Verfahrenshilfe). Hinsichtlich der Kammerbeiträge sowie der Beiträge für die Versorgungseinrichtung können die Rechtsanwaltskammern für solche Zeiten eines Ruhens die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Beitragsentrichtung vorsehen.

Im eigenen Bereich wurden Änderungen der Richtlinien zur Berufsausübung vorgenommen, wodurch ua die Möglichkeit geschaffen wurde, auch virtuelle Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen. Eine Anerkennung von virtuellen Ausbildungsveranstaltungen ist aufgrund der Wichtigkeit und besseren Eignung der in Präsenzform abgehaltene Veranstaltungen auf zwölf Halbtage beschränkt. Weiters wurden die Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwaltschaft und Rechtsanwaltsgesellschaften, die ein Bestandteil der Richtlinien sind, in Verhandlungen mit der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Die unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwaltschaft ist Garant des Funktionierens des demokratischen Rechtsstaates. Nur durch die Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen. Seit geraumer Zeit sind aber vermehrt Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit als Säule der rechtsanwaltlichen Berufsausübung aufzuweichen.

Um die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandantin bzw Mandant und Rechtsanwältin bzw Rechtsanwalt sicherzustellen, hat der ÖRAK in Zusammenarbeit mit Partner-Unternehmen aus der IT-Branche ein Kommunikationstool entwickelt, das seit dem Frühjahr 2022 im Echtbetrieb läuft: **context – confidential client communication**. Informationen dazu finden Sie unter www.context-services.at.

Service für Bürgerinnen und Bürger

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2021 über 28.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der „Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte“ sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten.

Verfahrenshilfe

Im Jahr 2021 erfolgten österreichweit **18.256 Bestellungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfern** (13.141 in Strafsachen / 4.580 in Zivilsachen / 177 vor dem VfGH / 358 vor dem VwGH). Der **Wert** der im Rahmen der **Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen** lag im Jahr 2021 bei über **€ 32 Mio.**

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst - Verteidigernotruf

Eine Person ist „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu wählen. Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) einen Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung. Unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzten Telefonnummer **0800 376 386** kann unverzüglich eine Verteidigerin oder ein Verteidiger erreicht werden.

Der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst wurde im Jahr 2020 anlässlich der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe und der RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder neu aufgesetzt. Seither ist die Nachfrage nochmals deutlich angestiegen.

Alleine im Jahr 2022 erfolgten 3.024 Einschreiten vor Ort und 3.043 Anrufe, die über die Bereitschaftshotline vermittelt wurden. Die hohe Nachfrage sowie die Tatsache, dass die Anrufer- und Einschreitenzahlen mittlerweile fast gleich hoch sind, verdeutlichen die enorme Wichtigkeit des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes.

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern übernimmt der ÖRAK die administrative Abwicklung des Bereitschaftsdienstes, welche angesichts der veranschaulichten Fallzahlen sehr umfangreich ist. Im regelmäßigen Dialog mit dem BMJ sorgt der ÖRAK für eine qualitative und effiziente Abwicklung dieser rechtsstaatlich bedeutsamen Einrichtung.

Erste Anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahr 2021 über 7.000 Ratsuchende von rund 650 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Aufgrund der nunmehr seit beinahe zwei Jahren ausständigen, notwendigen Anpassung des Rechtsanwaltstarifs durch die Bundesministerin für Justiz, wurde die Erste Anwaltliche Auskunft als Protestmaßnahme ausgesetzt und rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger stattdessen an die Gerichte verwiesen.

Anpassung des Rechtsanwaltstarifs

Die letzte Anpassung des Rechtsanwaltstarifs erfolgte im Jahr 2016. Der Wertverlust aufgrund der seither eingetretenen Inflation beträgt inzwischen bereits über 25%.

Gemäß § 25 Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) hat die Bundesministerin für Justiz durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu den im § 23a RATG angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen

entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist bei einer Steigerung des Verbraucherpreisindex um 10% anzunehmen. Der ÖRAK hat bereits bei Überschreiten der 10%-Schwelle im April 2021 einen Antrag auf Zuschlagsfestsetzung gemäß § 25 RATG bei der Bundesministerin für Justiz eingebracht, der bislang allerdings – trotz mehrfacher Urgegnen – unbearbeitet geblieben ist.

Leidtragende des eingetretenen Wertverlustes sind die obsiegenden Parteien eines Zivilverfahrens. § 41 Zivilprozessordnung zufolge hat die obsiegende Partei einen Anspruch gegen die unterlegene Partei auf Ersatz der Kosten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem RATG, auch wenn eine andere Honorarvereinbarung (zB Stundenhonorar) mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt getroffen wurde. Nur wenn die Tarifsätze im RATG angemessen sind, wird die obsiegende Partei ausreichend entschädigt. Aufgrund der bislang - trotz des eingetretenen Wertverlustes von mittlerweile über 25% - nicht erfolgten Anpassung der Tarifsätze ist ein ausreichender Kostenersatz nicht mehr gegeben. Diese Situation, dass selbst im Falle des Obsiegens in einem Zivilverfahren kein gänzlicher Kostenersatz erfolgt, hält Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen davon ab den Rechtsweg zu beschreiten und stellt somit ein gravierendes Rechtsschutzdefizit und eine Barriere im Zugang zum Recht dar.

Wahrnehmungsbericht

Im Jahr 2023 wird der ÖRAK erstmals eine elektronische Auflage seines Wahrnehmungsberichts der österreichischen Rechtsanwaltschaft vorstellen.

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten. Durch Darlegung der einzelnen Wahrnehmungen und Erteilung von Verbesserungsvorschlägen soll staatliches Fehlverhalten korrigiert werden. Damit leistet der ÖRAK einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung. Der Bericht widmet sich sowohl der Legistik als auch der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Verfahren.

Die Wahrnehmungsberichte des ÖRAK sind unter www.rechtsanwaelte.at (Menüpunkt Kammer/Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht) abrufbar.

Grundrechtetag 2022 der österreichischen Rechtsanwaltschaft und Marianne Beth Preis

Am 27. Juni 2022 veranstaltete der ÖRAK gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien zum dritten Mal den Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwaltschaft. Die Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Berufsgruppen befassten sich mit dem Thema Rechtsetzung und Rechtsschutz im „Ausnahmestand“. Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechtsetzung und den Rechtsschutz fanden spannende Vorträge und rege Diskussionen statt.

Außerdem erfolgte im Rahmen des Grundrechtetages die erstmalige Verleihung des vom ÖRAK initiierten „**Marianne Beth Preises**“ zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.

Mit dem Marianne Beth Preis sollen besondere, über den beruflichen Kernbereich hinausgehende Leistungen von Kolleginnen und Kollegen zum Wohle der Gesellschaft sowie zur Weiterentwicklung des Berufsstandes gewürdigt werden. Über die Preisträgerin bzw. den Preisträger entscheidet eine hochkarätige Jury. Der erste Marianne Beth Preis wurde an Dr. Helene Klaar, Rechtsanwältin in Wien, verliehen.

Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern

Im Rahmen einer Pressekonferenz zum Thema „Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern – Defizite und Reformvorschläge“ präsentierte der ÖRAK am 21. November 2022 einen Katalog an Reformvorschlägen, um den Rechtsstaat im Bereich der Sicherstellung von Kommunikationsgeräten an das digitale Zeitalter anzupassen. Die Forderungen der Rechtsanwaltschaft beruhen auf einem im Auftrag des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Wien ausgearbeiteten Gutachten, welches sich detailliert der geltenden Rechtslage, rechtsstaatlichen Defiziten und Reformvorschlägen widmet und einen konkreten Gesetzesvorschlag beinhaltet.

Das Hauptproblem der derzeitigen Rechtslage besteht darin, dass sich Sicherstellungen auf einzelne Gegenstände beziehen und auch unabhängig von Hausdurchsuchungen vorgenommen werden können. Für dieses Vorgehen existieren derzeit nur äußerst niederschwellige Voraussetzungen. Grund dafür ist, dass die heute geltenden Sicherstellungsbefugnisse der Ermittlungsbehörden noch aus einer Zeit vor „Big Data“, Smartphones und moderner Informationstechnologie“ stammen.

Auf Grundlage des von Expertinnen der Universität Wien ausgearbeiteten Gutachtens fordert der ÖRAK eine tiefgreifende Reform:

- Anhebung der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Kommunikationsgeräten durch Einführung besonderer Bestimmungen in Anlehnung an die bestehenden Regelungen zur Nachrichtenüberwachung
- Schaffung klarer Regelungen im Umgang mit Zufallsfunden
- Transparenz gegenüber Beschuldigten im Zusammenhang mit Sicherstellungen
- Verkürzung der Dauer des Auswertungsprozesses durch Einführung verbindlicher Fristen
- Beschränkung der Akteneinsicht von Mitbeschuldigten - analog zur Rechtslage betreffend Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger - soweit deren Interessen nicht beeinträchtigt werden
- Anerkennung eines Widerspruchsrechts des Beschuldigten in Berufung auf ein Verschwiegenheitsrecht eines Berufsgeheimnisträgers.

Im nächsten Schritt wird der ÖRAK zu dieser Thematik eine Expertengruppe einrichten und seine Reformvorschläge mit weiteren Stakeholdern erörtern.